OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653823/3/SB

Datum:
Linz, 30. Juni 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25.03.2026, GZ: BHGMVerk-2024-359416/25-PM, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid behoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 25.03.2026, GZ: BHGMVerk-2024-359416/25-PM, wurde die Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) für die Klassen AM und B gemäß §§ 24 Abs 1 Z 1 iVm 24 Abs 4 1. Satz FSG wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen (Spruchpunkt I.). Die Entziehung gelte ab Zustellung des Bescheids (Spruchpunkt [Anm: nochmals] 1.). Gemäß § 29 Abs 3 sei der Führerschein unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden abzuliefern (Spruchpunkt 2.). Weiters wurde gemäß § 25 Abs 1 und Abs 2 FSG ausgesprochen, dass die Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer der Nicht-eignung festgesetzt werde (Spruchpunkt 3). Schließlich wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 4.).
Die bB begründet ihre Entscheidung dahingehend, dass lt amtsärztlichem Gutachten vom 04.03.2026 und der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 05.02.2026 eine Suchtmittelabhängigkeit vorliege, weshalb die bP insbesondere lt amtsärztlicher Stellungnahme vom 04.03.2026 nicht geeignet zum Lenken von KFZ sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die gegenständliche als „Vorstellung" bezeichnete Beschwerde. Begründend wird ausgeführt, dass das amtsärztliche Gutachten erhebliche fachliche und rechtliche Mängel aufweise. Es lägen unzulässige Mutmaßungen hinsichtlich des aktuellen Suchtmittelkonsums vor, eine aktuelle medizinische Diagnostik fehle und es seien unzulässige Schluss-folgerungen aus früherem Verhalten gezogen worden. Die Annahme einer Suchtmittelabhängigkeit sei weder ausreichend belegt noch medizinisch korrekt diagnostiziert worden. Es werde daher beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, in eventu das Verfahren zur neuerlichen Durchführung einer ordnungsgemäßen und aktuellen medizinischen Begutachtung zurückzuverweisen.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.04.2026 vorgelegt. Darin führt die bB u.a. aus: „Sowohl aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 02.06.2025, als auch aus der fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 05.02.2026 geht hervor, dass von einer verminderten Normorientierung und einer unkritischen Einstellung gegenüber den Gefahren von Drogen im Straßenverkehr ausgegangen werden muss. Die Behauptung, der Beschwerdeführer habe im Zeitraum von Jänner bis März 2025 erneut Drogen konsumiert, basiert auf dessen eigenen Angaben im Zuge der fachärztlich psychiatrischen Untersuchung."

I.4. Am 29.05.2026 erfolgte eine ergänzende Vorlage durch die bP, die von der bB an das Verwaltungsgericht weitergeleitet wurde (Verständigung vom endgültigen Rücktritt der Verfolgung gemäß § 38 Abs 3 SMG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Die bP ist im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM und B [FSR].

II.1.2. Der bP wurde die Lenkberechtigung von 29.12.2024 bis 29.09.2025 entzogen, da er sich am 29.12.2024 geweigert hat, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat [Anzeige; FSR; Behördenakt; Bescheid vom 10.01.2025, GZ: BHGMVerk-2024-359416/9-PM].

II.1.3. Von der C__ erging nachstehende Mitteilung nach § 35 Abs 8 SMG an die bB:
„Hinsichtlich
[bP]
Staatsangehörigkeit: Österreich
wurde in Ansehung des Verdachtes, eine nach § 27 (1) Z 1 1. Fall 2. + 8.Fall SMG mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, am 13.05.2025 von der do. Behörde, GZ BHGMSanR-2022-163550/17, gemäß § 14 Abs. 1 SMG eine Stellungnahme nach § 35 Abs. 3 Z 2 SMG erstattet.

Gemäß § 35 Abs. 8 SMG ergeht folgende Verständigung:
Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme wurde gemäß § 35 SMG unter der Bedingung vorläufig von der Verfolgung zurückgetreten, dass sich die/der Beschuldigte folgenden gesundheitsbezogenen Maßnahmen unterzieht:
- psychosoziale Beratung und Betreuung (§ 11 Abs. 2 Z 5 SMG)"
[Hervorhebungen nicht übernommen; Mitteilung C__ 14.05.2025, 44 BAZ 1565/24m - 1.12]

II.1.4. Lt verkehrspsychologischer Stellungnahme vom 02.06.2025 war die bP bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B [Verkehrspsychologische Stellungnahme, Behördenakt].

II.1.5. In der Haarprobe vom 12.08.2025 fanden sich folgende Konzentrationen: 0,05 ng/mg THC; 1,0 ng/mg Cocain (0,15 ng/mg Benzoylecgonin; 0,01 ng/mg

Norcocain). Die THC-Konzentration befand sich im Vergleich mit anderen THC-Befunden im niedrigen Bereich. Die Nachweise von Cocain-Stoffwechselprodukten wären mit einer gelegentlichen Aufnahme von Cocain vereinbar [D__ Befund und Gutachten vom 01.09.2025, Behördenakt].

II.1.6. In der psychiatrischen Stellungnahme vom 05.02.2026 wird Bezug genommen auf die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 02.06.2025. Die bP habe in Bezug auf den Drogenkonsum widersprüchliche Angaben gemacht. In der zusammenfassenden Stellungnahme wird ausgeführt:
„Es muss von einer verminderten Normorientierung und einer unkritischen Einstellung gegenüber den Gefahren von Drogen im Straßenverkehr ausgegangen werden.

Der Proband hat trotz zweier Delikte innerhalb kurzer Zeit wieder Drogen konsumiert, obwohl die Auflagen in der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 30.05.2025 klar kommuniziert worden sind.

Ich gehe von einer Abhängigkeit aus. Der Proband konnte eine längere Abstinenzphase nicht einhalten."
[Zitierung im Wortlaut; Fachärztliche Stellungnahme E__ vom 05.02.2026, Behördenakt].

II.1.7. Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens vom 04.03.2025 lautet:
„Lenken eines KFZ in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 29.12.2024 (Verweigerung der Untersuchung zum Zweck der Feststellung der Beeinträchtigung durch Suchtgift) Chronisch rezidivierender und anhaltender Suchtmittelkonsum (Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Suchtmittel D__ vom 1.9.2025 – Nachweis von Cocain und THC) Suchtmittelabhängigkeit (Psychiatrisch fachärztliche Stellungnahme E__ vom 5.2.2026: ‚verminderte Normenorientierung und unkritische Einstellung gegenüber den Gefahren von Drogen im Straßenverkehr")"
[Hervorhebungen nicht übernommen; Gutachten des Amtsarztes vom 04.03.2026, Behördenakt].

II.1.8. Auf diese Stellungnahme stützt sich der gegenständlich bekämpfte Entzugsbescheid.

II.2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, aus welchem sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt. Da sich bereits aus diesem ergibt, dass der Beschwerde stattzugeben und der Bescheid zu beheben war, konnte von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Beurteilung der einschlägigen Voraussetzungen für eine Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidungsfindung bildet eine reine Rechtsfrage, sodass nicht davon auszugehen ist, dass die mündliche Erörterung dieser Fragen eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 18/2026 lauten wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 24. Allgemeines

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV), BGBl II 322/1997 idF BGBl I 209/2024 lauten wie folgt:

„§ 14. Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

(1) Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

[…]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

III.1.3. § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG bildet eine Ausnahme vom grundsätzlichen Gebot der meritorischen Entscheidungszuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Demnach sind Zurückverweisungen zulässig, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn zur Ermittlung des maß-

geblichen Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzte wurden oder wenn bloß ansatzweise ermittelt wurde. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht nachgeholt werden (vgl für viele VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135).

III.2.1. Aus den Bestimmungen des § 14 Abs 1 und Abs 5 FSG-GV ergibt sich, dass Personen, die alkoholabhängig sind, grundsätzlich (mit Ausnahme der Fälle des § 14 Abs 4 FSG-GV) nicht geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen sind. Besteht der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauches in der Vergangenheit, ist eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme erforderlich. Besteht der Verdacht auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, ist gemäß § 17 Abs 1 FSG-GV eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

III.2.2. Aus dem vorliegenden Befund (Haaranalyse) lässt sich ein (gelegentlicher) Konsum von Suchtmitteln erkennen und hat die bP die Vorführung zur klinischen Untersuchung verweigert, obwohl er im Verdacht stand, das Fahrzeug in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

Die bB geht vor diesem Hintergrund und unter Bezugnahme auf das amtsärztliche Gutachten von einer Suchtmittelabhängigkeit aus. Für diese Fälle verlangen § 14 Abs 1 bzw 5 FSG-GV jedenfalls die Einholung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung. Bestehen – was zu klären ist – zudem Bedenken an der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, ist eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme zu dieser Frage einzuholen. Erst bei Vorliegen dieser schlüssigen (Fach-)Befunde kann das – ebenfalls schlüssig zu formulierende – amtsärztliche Gutachten – das diese Befunde einzubeziehen und zu berücksichtigen hat – erstellt werden.

Im konkreten Fall wurde der zwar eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme eingeholt, aus der sich jedoch keine schlüssige Diagnose ergibt. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine konkreten Konsumangaben und wird in weiterer Folge lediglich von einer Abhängigkeit „ausgegangen" mit dem Hinweis, dass die bP eine längere Abstinenzphase nicht eingehalten habe. Weiters wird allgemein ausgeführt, dass von einer verminderten Normorientierung und einer unkritischen Einstellung gegenüber den Gefahren von Drogen im Straßenverkehr ausgegangen werde (wobei lediglich die verkehrspsychologische Stellungnahme wiedergegeben wird). Dazu wird auf § 18 Abs 3 FSG-GV verwiesen, wonach dies im Rahmen der Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung (worauf die bB in ihrem Vorlageschreiben verweist) durch Verkehrspsychologen zu erfolgen hat. Die verkehrspsychologische Stellungnahme – worauf im amtsärztlichen Gutachten zwar nicht explizit Bezug genommen wird, jedoch in der fachärztlichen Stellungnahme – war jeweils bereits älter als sechs Monate und durfte dem amtsärztlichen

Gutachten ohnehin nicht mehr zugrunde gelegt werden (§ 2 Abs 4 FSG-GV). Aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme ergibt sich im Übrigen kein Hinweis auf den Verdacht einer Suchtmittelabhängigkeit bei der bP.

Die amtsärztliche Stellungnahme, welches auf Basis einer unschlüssigen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde und in weiterer Folge auch selbst nicht näher ausführt und nachvollziehbar darlegt, woraus sich die Diagnose einer Suchtmittelabhängigkeit ergibt, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

III.2.3. Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die bB die Schlüssigkeit der amtsärztlichen Stellungnahme ableitet. Vielmehr hätte die bB den Amtsarzt auf die fehlende Schlüssigkeit der Annahme einer Suchtmittelabhängigkeit in Bezug auf die vorliegenden Befundgrundlagen (gelegentlicher Konsum, keine fachärztliche Diagnose sondern Vermutung einer Abhängigkeit, keine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme, Übertretung wegen Verweigerung der klinischen Untersuchung) aufmerksam machen und die entsprechenden Schritte einleiten müssen: Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige nämlich zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall hat der Amtsarzt (und damit auch die bB) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs 1 und 5 FSG-GV vorgeschriebene Einholung einer schlüssigen fachärztlichen Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben (vgl VwGH 28.5.2020, Ra 2019/11/0135). Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig sein werden.

III.2.4. Die Aufhebung des Bescheids und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrens-ökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der bB beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat die bP bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der bB und dem Amtsarzt bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

III.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorlag. Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Suchtmittelmissbrauch bzw dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.03.2015, Ra 2014/07/0077; zu einem vergleichbaren Sachverhalt siehe VwGH 28.05.2020, Ra 2019/11/0135) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger